

BVGer D-3878/2011 vom 19. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3878_2011

FR: TAF D-3878/2011 du 19 août 2014

IT: TAF D-3878/2011 del 19 agosto 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Entscheid ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes Geltung haben.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer reichte rechtzeitig eine Übersetzung seiner Beschwerde ein (vgl. Bstn. D und E), weshalb die Rechtsmitteleingabe als frist- und formgerecht zu erachten ist. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf dem Gebiet des Asyls aus den in Art. 106 Abs. 1 AsylG vorgesehenen Gründen.

E. 2.1

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen unmöglich ist, oder wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 367 f.). Ist eine Befragung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das BFM hat den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 368).

E. 2.2

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer von der Schweizer Vertretung in Ankara am (...) entsprechend der zu beachtenden Bestimmungen zu seinen Asylgründen befragt und die Akten wurden am (...) dem BFM übermittelt.

E. 3.1

Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (aArt. 20 Abs. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist ihr zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

E. 3.3

Asylsuchende, die sich in ihrem Heimatstaat befinden, können zwar im Sinne von Art. 3 AsylG gefährdet und schutzbedürftig sein, um aber die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, müssen sie gemäss Art. 1A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) das Heimatland verlassen haben (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK; EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2c). Der Beschwerdeführer befindet sich in seinem Heimatstaat und erfüllt die Voraussetzung des Verlassens des Heimatlandes und mithin die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 4.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt und ihm die Einreise in die Schweiz verweigert hat.

E. 4.2

Die Vorinstanz erwog unter anderem, es liege nicht im Interesse der Schweiz, Personen aus dem Umfeld der PKK eine Einreisebewilligung zu erteilen. Obwohl der Beschwerdeführer die Anschuldigungen, er habe die PKK und somit eine gewaltextremistische Organisation unterstützt, teilweise abstreite, sei davon auszugehen, dass er dem Umfeld der PKK angehöre. Dazu ist vorab zu bemerken, dass gemäss der nach wie vor gültigen, in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 9 begründeten Praxis die PKK nicht als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) gilt (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3417/2009 vom 24. Juni 2010 E. 4.6.2, m.w.H.). Bezüglich der Frage der Einreisebewilligung ist demnach nicht auf die Zugehörigkeit oder Sympathie zur PKK, sondern allein auf die individuellen Handlungen der asylsuchenden Person abzustellen. Allenfalls ist zu prüfen, ob eine Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG vorliegt. Im vorliegenden Fall findet das Bundesverwaltungsgericht in den Akten keine Hinweise dafür, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen gewaltbereiten Sympathisanten der PKK handelt, welcher selber verwerfliche Handlungen begangen oder sich an solchen beteiligt hat, womit Art. 53 AsylG ausser Betracht fällt. Somit ist sein Asylgesuch aus dem Ausland in Anwendung der einschlägigen Normen des Auslandsverfahrens zu beurteilen.

E. 4.3

Den Akten zufolge wurde beziehungsweise wird der Beschwerdeführer in der Türkei strafrechtlich verfolgt. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine strafrechtliche Verfolgung respektive die Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts grundsätzlich keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung dar; dies ist nur ausnahmsweise der Fall, und zwar wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie aus einem asylrelevanten Motiv zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem asylrelevanten Motiv erheblich erschwert wird. In diesen Fällen spricht man von einem sogenannten Politmalus. Ein solcher liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn im konkreten Fall eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird, das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag (beispielsweise weil dem Angeklagten elementare Verfahrensrechte vorenthalten werden) oder der asylsuchenden Person in der Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, namentlich Folter, droht (vgl. zum Ganzen EMARK 1996 Nr. 29 E. 2g, EMARK 1996 Nr. 34 E. 3, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4286/2008 vom 17. Oktober 2008 E. 4.4 und D-3417/2009 vom 24. Juni 2010 E. 4.5).

E. 4.3.1

Die erstinstanzlich abgeschlossenen Strafverfahren beziehen sich auf folgende Fälle und haben im Wesentlichen folgenden Inhalt: Das erste Strafverfahren betrifft ein Urteil des (Angabe Gericht) in B. _____ vom (...), in welchem der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe von (...) wegen (...) sowie zu einer Geldstrafe von (...) wegen (...) verurteilt

wurde. Ihm wird vorgeworfen, am (...) in B. _____ an einer Presseerklärung teilgenommen zu haben, an welcher (Angabe Handlung). Im zweiten Verfahren erging am (...) gegen den Beschwerdeführer ein Urteil (Angabe Gericht) in D. _____, in welchem ihm (...) und (...) vorgeworfen und er zu einer Haftstrafe von (...) Jahren und (...) Monaten verurteilt wurde. Die Provinzorganisation der (...) von B. _____ habe im Jahr (...) mehrere Demonstrationen organisiert, an welchen die PKK verherrlichende und zu Gewalt aufrufende Parolen skandiert worden seien. Angeklagte, welche (Angabe Funktion) seien, hätten teilgenommen und in ihren Händen Poster getragen, die Gemeinschaft organisiert und Slogans skandiert. Im dritten Verfahren erging gegen den Beschwerdeführer vom (Angabe Gericht) in D. _____ am (...) ein Urteil, in welchem er zu einer Haftstrafe von (...) Monaten wegen (...) verurteilt wurde. Er soll als Provinzvorsitzender der (Angabe Partei) am (...) an einer (...), an welcher die PKK verherrlichende Slogans gerufen worden seien, (Angabe Handlung). Diesbezüglich war der Beschwerdeführer vom (...) bis (...) für (Angabe Dauer) in Gewahrsam und wurde vom (...) bis (...) in Haft gehalten. Am (...) erging das Urteil des (Angabe Gericht) in D. _____, in welchem der Beschwerdeführer vom Anklagepunkt (...) und (...) freigesprochen, jedoch zu einer Freiheitsstrafe von (...) Monaten wegen (...), einer Freiheitsstrafe von (...) Jahren und (...) Monaten wegen (...) und (...) sowie zu einer Haftstrafe von (...) Monaten und (...) Tagen wegen (...) verurteilt wurde. Diesem Urteil wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt: (Angabe Sachverhalt). Der Beschwerdeführer war vom (...) bis (...) in Haft. Mit Urteil vom (...) verurteilte ihn das (Angabe Gericht) in B. _____ wegen (...) zu (Angabe Dauer) Freiheitsstrafe. Unter Beachtung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und seiner Haltung sowie seines Verhaltens während der Verhandlung wurde der Vollzug der Strafe aufgeschoben. Mit Urteil vom (...) des (Angabe Gericht) in B. _____ wurde die Anklage wegen (...) zurückgewiesen, da gegen den Beschwerdeführer bereits Verfahren eröffnet seien, welche härtere Strafen erforderten. Gemäss dem auf Beschwerdeebene eingereichtem Urteil vom (...) des (Angabe Gericht) in B. _____ wurde der Beschwerdeführer zu einer bedingten Haftstrafe (Angabe Dauer) wegen (...) sowie (...) verurteilt. Aufgrund Fehlens von Vorstrafen sowie aufgrund günstiger Prognosen wurde die Urteilsverkündung ausgesetzt und dem Beschwerdeführer stattdessen eine Probezeit von (...) Jahren auferlegt.

E. 4.3.2

Im Zusammenhang mit den erstinstanzlichen hängigen Strafverfahren wurde der Beschwerdeführer eigenen Aussagen zufolge dreimal in polizeilichen Gehorsam, jedoch nie in Haft genommen. Momentan könne er sich frei bewegen und werde nicht gesucht. Die erstinstanzlich hängigen Strafverfahren beziehen sich auf folgende Fälle: Das siebte Strafverfahren wurde mit der Anklage der Staatsanwaltschaft in B. _____ vom (...) wegen (...) sowie wegen (...) eingeleitet. Dabei wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, im Namen der (...) Veranstaltungen (mit)organisiert zu haben, bei welchen die PKK verherrlichende und teilweise zu Gewalt aufrufende Slogans skandiert worden seien. Die Verantwortlichen hätten das Skandieren solcher Slogans nicht verhindert. Mit Anklageschrift vom (...) der Staatsanwaltschaft in B. _____ wird dem Beschwerdeführer (...) vorgeworfen, indem er Ende (...) eine Demonstration (mit)organisiert und durchgeführt habe, ohne dafür die notwendige Bewilligung eingeholt zu haben. Das neunte Strafverfahren betrifft die Anklage der Staatsanwaltschaft in D. _____ vom (...) wegen (...). Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, im Provinzgebäude der (...) in B. _____ (Angabe Handlung). Mit Anklage der Staatsanwaltschaft in D. _____ vom (...) wurde der Beschwerdeführer der (...) angeklagt. Er soll eine Petition mit der Überschrift (...)

(mit)verfasst haben, mit welcher (...) hätten. Das elfte Strafverfahren betrifft eine Anklage der Staatsanwaltschaft in B. _____ vom (...) wegen (...) und betrifft die Ausschreitungen am (...) aufgrund von Sendungen im (...) -TV und anderen Medienorganen. Am (...) wurde durch die Staatsanwaltschaft in B. _____ eine Anklage wegen (...) gegen den Beschwerdeführer erlassen. Ihm wird dabei vorgeworfen, (Angabe Vorwurf). Das dreizehnte Verfahren betrifft eine Eintreibungsforderung der (...). Schliesslich wurde gegen den Beschwerdeführer am (...) durch die Staatsanwaltschaft D. _____ eine Anklage wegen (...) sowie wegen (...) erlassen. Diesbezüglich wurde er am (...) festgenommen und bis am (...) in Untersuchungshaft gehalten. Im Rahmen der Untersuchung wurden Telefonate abgehört, eine Hausdurchsuchung und physische Beschattungen durchgeführt. Es wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer dem (...) von B. _____ angehöre, in deren Namen an diversen Versammlungen, Aktivitäten und Propagandaveranstaltungen teils in leitender und organisierender Funktion mitgewirkt habe und gegen ihn schon in der Vergangenheit wegen ähnlicher Sachverhalte Verfahren eingeleitet worden seien. Im Weiteren wurde ein Schreiben (Printerausdruck) ins Recht gelegt, wonach dem Beschwerdeführer für (...) Jahre verboten worden sei, eine andere Partei zu gründen und deren (Angabe Funktion) zu sein. Eine ähnliche Verurteilung ergibt sich aus dem während des Beschwerdeverfahrens eingereichten Urteil vom (...), wonach (...). Ähnliche Urteilsprüche ergeben sich für die Dauer des Strafvollzugs zum Beispiel aus den Urteilen vom (...) und (...) des (Angabe Gericht) in D. _____ und aus dem Urteil vom (...) des (Angabe Gericht) in D. _____.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer wurde gemäss den eingereichten türkischen Gerichtsunterlagen unter anderem wegen (...) sowie (...) jeweils zu Haft- und Geldstrafen verurteilt. Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die aus den Akten ersichtliche strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers durch die türkischen Behörden im Kern als rechtsstaatlich legitim zu bezeichnen ist. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe auf Beschwerdeebene selber nicht als Mitglied oder Sympathisant der PKK bezeichnet und - wie er dies gemäss den eingereichten gerichtlichen Unterlagen zufolge in den jeweiligen Gerichtsverfahren tat - teilweise die Vorwürfe bestreitet. Auffallend ist sein Verhalten bei der Befragung vom (...) auf der Schweizer Botschaft, als er gefragt wurde, wie er zur PKK stehe. Zuerst gab er zur Antwort, er stehe in keinem Zusammenhang zur PKK, weshalb er deren Ziele und Mission nicht beurteilen könne. Nach weiteren Fragen, welche Gedanken er sich zur PKK gemacht habe, antwortete er lediglich, wenn diese der Menschheit und dem Volk schade, sollte man sich dagegen einsetzen (vgl. A2/14 S. 11). Aus diesem ausweichenden Verhalten ist zu schliessen, dass er keine Auskünfte über seine tatsächliche Beziehung zur PKK beziehungsweise deren Angehörigen geben will. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens machte der Beschwerdeführer geltend, der Kassationshof habe seine Verurteilung zu (...) Monaten Haft wegen (...) bestätigt. Offensichtlich handelt es sich dabei um das Urteil vom (...) des (Angabe Gericht) in D. _____, wonach er zu einer Haftstrafe von (...) Monaten wegen (...) verurteilt wurde. In einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wurde er eigenen Angaben zufolge zu (...) verurteilt, wobei dieses Verfahren nach der Probezeit eingestellt worden sei. In den weiteren Verfahren sei er freigesprochen beziehungsweise sei das Verfahren gegen ihn eingestellt worden. Die restlichen Urteile sind gemäss Beschwerdeeingabe noch nicht rechtskräftig. Bei den ausgefallten Strafen handelt es sich um Geldstrafen von (...) sowie (...). Die ausgefallten Haftstrafen wurden im Bereich von

(...) Monaten bis (...) Jahren und (...) Monaten ausgesprochen, auch erfolgten ein Freispruch, eine Rückweisung sowie eine Einstellung. Die Haftstrafen erscheinen zwar auf den ersten Blick als relativ hoch, aber in Berücksichtigung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte nicht als derart unverhältnismässig, dass daraus auf einen Politmalus geschlossen werden müsste (von einem Politmalus ist dann auszugehen, wenn die Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne darstellt und beispielsweise eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird; vgl. dazu statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7102/2010 vom 20. Januar 2012). Zudem sprechen diverse Punkte in der Tat dafür, dass sich die erwähnten Gerichte jeweils sorgfältig und kritisch mit seinem Fall auseinandersetzten. So konnten sie sich bei der Beurteilung des Sachverhalts auf diverse Beweismittel wie Zeugenaussagen, Bildaufnahmen und die Resultate der Telefonüberwachung des Beschwerdeführers stützen. Jedenfalls finden sich in diesem Zusammenhang keine Hinweise, die seinen Einwand, die Gerichte hätten die Faktenlage ausschliesslich zu seinen Ungunsten gewertet, bestätigen könnten. So wurde er insbesondere vom Vorwurf der (...) freigesprochen, da diese niemandem eindeutig zugeordnet werden konnte (vgl. Urteil vom (...) des (Angabe Gericht) in D. _____). Auch wurde dem Beschwerdeführer mehrfach aufgrund seines Verhaltens die Strafe reduziert und es erfolgten Einstellungen sowie eine Rückweisung. Gemäss dem auf Beschwerdeebene eingereichten Urteil vom (...) wurde die ausgesprochene Haftstrafe von (Angabe Dauer) wegen seines Verhaltens während des Prozesses auf (Angabe Dauer) reduziert und aufgrund des Fehlens von Vorstrafen wegen vorsätzlicher Taten sowie aufgrund von günstigen Prognosen bedingt ausgefällt. Auch dieser Umstand bestätigt obige Ausführungen. Das vorgebrachte (...)jährige Verbot der politischen Betätigung stellt zwar einen Eingriff in das Grundrecht der politischen Betätigungsfreiheit und das Recht auf Selbstverwirklichung dar, aufgrund seiner Art und Intensität handelt es sich jedoch nicht um einen derart schwerwiegenden Eingriff, welcher dem Beschwerdeführer ein menschenwürdiges Leben im Heimatstaat verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würde. Dem Beschwerdeführer stehen zudem innerstaatliche Rechtsmittel und allenfalls der Weg an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte offen. Aus den Akten sind überdies keine anderen Hinweise ersichtlich, die die erwähnten Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer in erheblichem Masse als rechtsstaatlich unzulässig erscheinen lassen würden, auch wenn das ausgefallte Strafmass für schweizerische Verhältnisse relativ hoch erscheinen mag (vgl. jedoch obige Ausführungen zum Politmalus). Insbesondere machte der Beschwerdeführer vorliegend nicht geltend, er sei zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Inhaftierungen zu einem Geständnis gezwungen worden. Hinsichtlich der gegen ihn laufenden Strafverfahren ist ausserdem festzuhalten, dass derzeit Revisionsverfahren vor dem Kassationsgericht hängig sind. Auch wenn eigenen Aussagen zufolge das Kassationsgericht in einem Fall das erstinstanzliche Urteil (Haftstrafe von (...) Monaten) bestätigte und der Beschwerdeführer teilweise eine Bestätigung der weiteren erstinstanzlichen Urteile erwartet, besteht ebenso die Möglichkeit, dass ihn das Kassationsgericht milder bestrafen oder die erstinstanzlichen Urteile aufheben könnte. Im Weiteren befindet sich der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen derzeit auf freiem Fuss und hält sich weiterhin in der Türkei auf, was darauf hindeutet, dass er - abgesehen von einer eventuellen Verbüssung der Haftstrafe - keine Furcht vor weiteren Verfolgungshandlungen des Staates zu haben scheint, respektive von den türkischen Behörden aufgrund der Verurteilung wegen Mitgliedschaft und Propaganda zugunsten der

PKK keine nennenswerten Nachteile mehr zu befürchten hat, wäre er doch ansonsten nicht freigelassen, sondern vorsorglich in Haft genommen worden. Eigenen Angaben zufolge wird er behördlich nicht gesucht und kann sich innerhalb seiner Heimat frei bewegen. Laut Vorbringen in seiner Rechtsmitteleingabe vom (...) befürchte er aufgrund des Urteils des Kassationsgerichts einen unmittelbar bevorstehenden Haftbefehl der Strafvollzugsbehörde. Auch in der Eingabe vom (...) machte er geltend, er befürchte, er werde demnächst verhaftet. Obwohl der Beschwerdeführer demnach bereits im Jahre (...) befürchtete, eine Verhaftung stehe kurz bevor, war er trotz eines rechtskräftigen Urteils auch nach rund einem Jahr noch immer auf freiem Fuss. Obwohl ihm die Möglichkeit gewährt wurde, zur vorinstanzlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen, äusserte er sich nicht und nahm mithin die Gelegenheit nicht wahr, allfällige in der Zwischenzeit eingetretene Veränderungen der Sachlage dem Gericht anzuzeigen. Schliesslich ist hinsichtlich der erstinstanzlich hängigen Verfahren anzufügen, dass diesbezüglich noch gar nicht feststeht, ob es dabei überhaupt zu einer Verurteilung kommen wird. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer keine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt.

E. 5

Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgelehnt. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde sowie die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weiter einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von aArt. 20 AsylG in Verbindung mit Art. 3 AsylG als nicht gegeben zu qualifizieren ist und auch keine anderen Gründe die Erteilung einer Einreisebewilligung indizieren, zumal der Beschwerdeführer keinerlei Beziehungen zur Schweiz aufweist.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 letzter Satz VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.